

Allgemeine Bedingungen zur Veröffentlichung von externen Stellenanzeigen in der Jobbörse des Career Centers der RWTH Aachen

Präambel

Die Jobbörse ist ein Angebot für die Veröffentlichung von Stellenangeboten für Studierende, Doktoranden und Alumni.

Die RWTH unterstützt als Betreiberin des Portals der Jobbörse die Regelungen und Zielsetzungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Sie möchte im Rahmen des Karriereportals auch externe Stellenangebote den Hochschulangehörigen und Alumni in der Jobbörse zugänglich machen, bei denen üblicherweise ein Fachhochschul- oder Hochschulabschluss Einstellungs voraussetzung ist. Hauptzielgruppe dieses Zusatzangebotes sind Studierende kurz vor Abschluss des Studiums.

Die hier nachstehenden Regelungen gelten für die Veröffentlichung externer Stellenangebote auf der Jobbörse des Career Centers der RWTH.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der RWTH über die Veröffentlichungen von Stellenangeboten Dritter gilt ausdrücklich nur für Unternehmen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Einrichtungen.

§ 2 Gegenstand des Vertrags

1. Die RWTH bietet Unternehmen an, Stellenangebote im PDF-Format für 21 Kalendertage auf der Internetseite der RWTH <http://www.rwth-aachen.de/go/id/buvi> zu veröffentlichen.
2. Sollte die Stellenanzeige aus technischen Gründen an einem der 21 Tage für mehr als eine Stunde nicht aufrufbar sein, verlängert sich die Veröffentlichung um einen Tag.

§ 3 Zustandekommen des Vertrages

Das Unternehmen kann über die Mailadresse stellenausschreibungen@rwth-aachen.de Kontakt aufnehmen und die Stellenanzeige als pdf-Datei zusenden.

Die RWTH übersendet daraufhin dem anfragenden Unternehmen den Link für das LUCOM-Formular mit der Aufforderung, alle vertragswesentlichen Daten auszufüllen. Nach Eingang des Formulars überprüft die RWTH Aachen die Angaben auf Richtigkeit und Seriosität des Angebotes. Es werden nur Stellenangebote veröffentlicht, die den akademischen Profilen der RWTH Aachen gerecht werden und keine Investitionen des Bewerbers voraussetzen. Nach der Prüfung des Angebotes durch die RWTH erfolgt eine Rückmeldung an das Unternehmen mit Vertragsannahme und dem Hinweis auf die gewünschte Veröffentlichung. Die Veröffentlichung erfolgt dann spätestens innerhalb von sieben Werktagen.

§ 4 Rechte und Pflichten des Unternehmens

1. Das Unternehmen zahlt der RWTH für die 21-tägige Veröffentlichung der Stellenanzeige eine pauschale Vergütung von 100 Euro - zzgl. USt.. Für Öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Einrichtungen ist die Veröffentlichung kostenfrei. Des Weiteren ist die Veröffentlichung für Start-Ups, die aus der RWTH Aachen hervorgegangen sind, bis zu 5 Jahre nach Gründung kostenfrei.
2. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Veröffentlichung des Stellenangebots.
3. Das Unternehmen verpflichtet sich im Rahmen des kompletten Auswahlverfahrens das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu beachten.
4. Das Unternehmen verpflichtet sich, dass es beim Auswahlverfahren insbesondere nicht die „L. Ron Hubbard Technologie“ anwendet. Dies gilt auch für Erfüllungsgehilfen, wie Personaldienstleister & Recruiting Unternehmen.
5. Das Unternehmen versichert, dass es nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard geführt wird.

§ 5 Haftung

Die Haftung der RWTH, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen aus Pflichtverletzung und Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages erst ermöglichen und auf die der Käufer vertraut und auch vertrauen darf und deren schuldhafte Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (sogenannte Kardinalpflichten). Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist auf den typischerweise eintretenden, bei Abschluss des Vertrages vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, sowie für Schäden aus Haftungsgründen, bei denen eine Haftungsbeschränkung gesetzlich unzulässig wäre (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz).

§ 6 Datenschutzerklärung

Alle Daten (z. B. Firmenname, Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) werden von der RWTH gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes, des Datenschutzgesetzes des Landes NRW sowie des Telemediengesetzes verarbeitet.

Alle Daten, soweit diese für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind (Bestandsdaten), werden ausschließlich zur Vertragsabwicklung verwendet. Ohne ausdrückliche Einwilligung oder ohne gesetzliche Grundlage werden die Daten nicht an außerhalb der Vertragsabwicklung stehende Dritte weitergegeben.

Auf Anordnung der zuständigen Stellen darf die RWTH im Einzelfall Auskunft über Bestandsdaten erteilen, soweit dies für Zwecke der Strafverfolgung, zur Gefahrenabwehr durch die Polizeibehörden der Länder, zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes oder des Militärischen Abschirmdienstes oder zur Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum erforderlich ist.

Auf Wunsch geben die RWTH dem Unternehmen gemäß § 5 DSGVO NRW unentgeltlich Auskunft über die zu ihrer Firma gespeicherten Daten. Weiterhin steht dem Unternehmen das Recht zu, von der RWTH jederzeit die Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten zu verlangen. Eine Löschung wird durch die RWTH jedoch erst vorgenommen, wenn der Vertrag vollständig abgewickelt ist. Die Löschung erfolgt unter Berücksichtigung der Einschränkung durch das Finanzamt. Für Auskunftserteilung oder der Bitte um Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten ist

Anja Robert,
Leitung Career Center
stellenausschreibungen@rwth-aachen.de

zuständig.

Unabhängig davon werden die Daten ein Jahr nach Ende der Veröffentlichung der Stellenanzeige von Seiten der RWTH gelöscht.

§ 7 Kündigung

1. Beide Vertragspartner haben das Recht den Vertrag aus wichtigem Grund schriftlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund für die RWTH ist insbesondere ein Verstoß gegen § 2 Nr. 3, 4 oder 5.
2. Bei einer Kündigung werden gegenseitige Aufwendungen nicht erstattet.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Aachen.